

Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Wiesenweg-Nord“ der Stadt Schortens, Ortsteil Accum

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB**

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Wiesenweg-Nord“ der Stadt Schortens im Ortsteil Accum wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung vom 09.07.2022 über die Auslegung und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme unterrichtet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in dem Zeitraum vom 18.07.2022 bis einschließlich 17.08.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB im Rathaus der Stadt Schortens stattgefunden. Während dieses Zeitraumes ist 1 private Stellungnahme abgegeben worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.07.2022 aufgefordert, ihre Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB bis zum 17.08.2022 abzugeben. In diesem Zusammenhang sind 10 Stellungnahmen eingegangen.

Stand: Januar 2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB

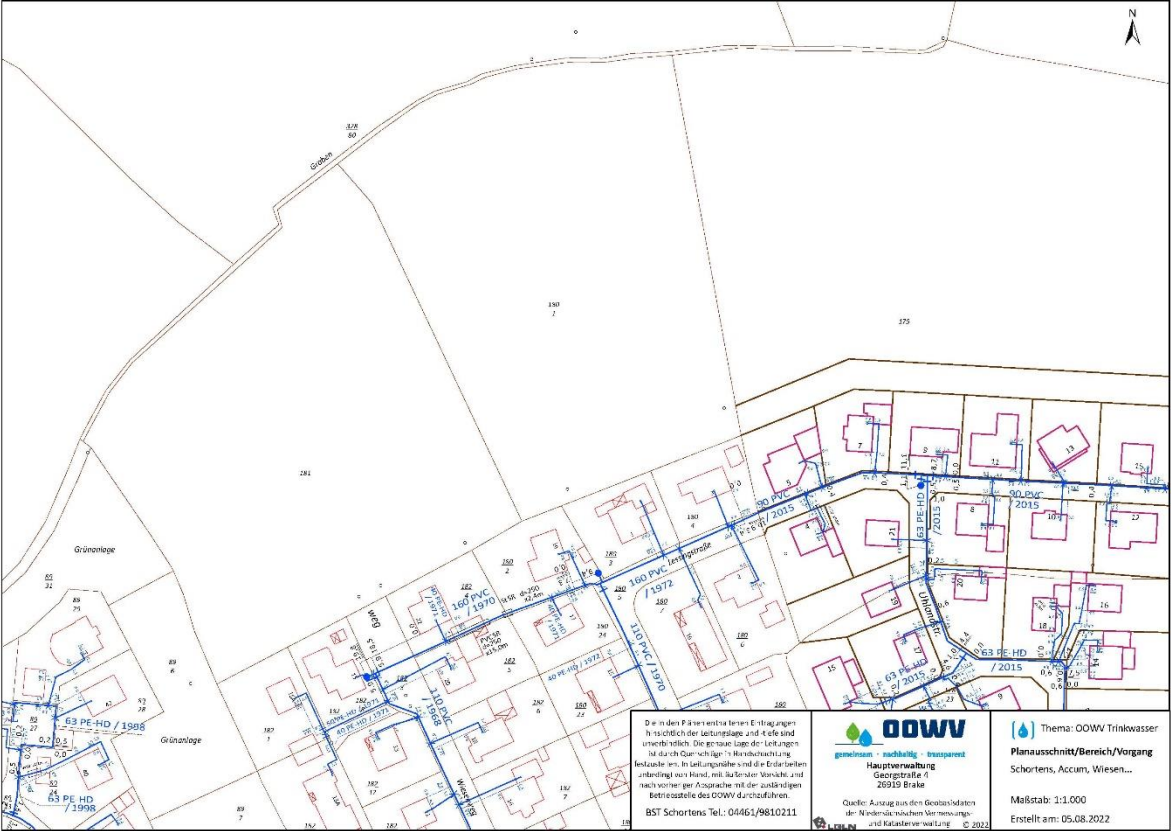
Nr.	Von folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken bzgl. des Bauleitplanverfahrens eingegangen:	Datum
1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	13.07.2022
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	13.07.2022
3	Amprion GmbH, Dortmund	22.07.2022
4		

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
1 Sielacht Rüstringen, Schreiben vom 14.07.2022	
die vorbezeichnete Bauleitplanung grenzt nördlich an das Gewässer II. Ordnung Nr. 38 „Glarumer Leide“, welches aufgrund des Niedersächsischen Wassergesetzes durch die Sielacht Rüstringen unterhalten wird. Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Rüstringen auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in seiner Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räum- uferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Die Räumufer- streifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Gewässerräumstreifen werden zur Kenntnis genommen und werden beachtet. Entlang der Glarumer Leide ist, wie gefordert, ein 10 m breiter Räumstreifen mit den entsprechenden Nutzungsbedingungen festgesetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
2 EWE Netz GmbH, E- Mail vom 18.07.2022	
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die vorhandenen Leitungen berücksichtigt. Ebenso erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der EWE bzgl. der Versorgung des neuen Baugebietes.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und um Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Abstimmung hinsichtlich der zukünftigen Versorgung des Baugebietes erfolgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach: info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
3 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Schreiben vom 05.08.2022	
wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die angrenzenden Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Versorgungssicherheit Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die vorhandenen Leitungen berücksichtigt. Ebenso erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit dem OOWV bzgl. der Versorgung des neuen Baugebietes. .

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<u>Versorgungsdruck</u> Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1. <u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Lübben unserer Betriebsstelle Schortens, Tel: 04461 9810211, vor Ort an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Abstimmung hinsichtlich der zukünftigen Versorgung des Baugebietes mit Löschwasser erfolgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E- Mail an: stellaunahmen-toeb@oowv.de zu senden. Anlage zum Schreiben des OOWV:  Die in den Plänen enthaltenen Ertragungen hinsichtlich der Lage und der Größe sind unrichtig. Die genaue Lage der Leitungen ist durch die örtliche Wasserwirtschaftsbehörde zu ermitteln. In der Leitungstabelle sind die Ertragungen unter Angabe der Leitungstypen, der Leitungsmaterialien und der Leitungslängen angegeben. Die Ertragungen sind nach der Art der Leitung und der Leitungsmaterialien zu unterscheiden. Die Ertragungen sind nach der Art der Leitung und der Leitungsmaterialien zu unterscheiden. Die Ertragungen sind nach der Art der Leitung und der Leitungsmaterialien zu unterscheiden. BST Schortens Tel.: 04461/9810211 OOWV gemeinsam - nachhaltig - transparent Hauptverwaltung Georgstraße 6 26919 Brake Quelle: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang Schortens, Accum, Wiesen... Maßstab: 1:1.000 Erstellt am: 05.08.2022	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
4 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 11.08.2022	
seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen; Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 15.08.2022	
Die Stadt Schortens beabsichtigt in einem ca. 2,6 ha großen Plangebiet in der Ortschaft Accum ein Wohnbaugebiet zu entwickeln. Es wird eine Abrundung des Siedlungsbereiches erreicht. Im F- Plan der Stadt wird das Gebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Ein von der Stadt in Auftrag gegebenes Geruchs-Immissionsgutachten bei dem In.-Büro Zech aus Lingen kommt 2019 für den daneben liegenden B-Plan 136 „Edoburg“ zu dem Ergebnis, dass durch die umgebenden landwirtschaftlichen Hofstellen (die Tierbestände wurden mit einem Sicherheitszuschlag geschätzt) keine unzulässige Beeinträchtigung des geplanten Wohngebietes zu erwarten ist. Diese Ergebnisse lassen sich auf den vorliegenden B-Plan übertragen. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6 Deutsche Telekom Technik GmbH, E- Mail vom 16.08.2022	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung wird eine Beteiligung der Telekom und eine Abstimmung der Erschließungsmaßnahmen erfolgen.
7 Landkreis Friesland, Schreiben vom 25.08.2022	
<u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Wasserbehörde:</u> Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen im Zuge des beschleunigten Verfahrens zur Bauleitplanung (§13b BauGB) sind die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 152 „Wiesenweg Nord“. Ergänzend wird im Zuge der öffentlichen Auslegung das bereits ausgearbeitete Oberflächenentwässerungskonzept bekannt gemacht – als Gelegenheit zur allgemeinen Kenntnisnahme dieses Fachbeitrages. Das Vorliegen dieses Oberflächenentwässerungskonzeptes zum gegenwärtigen Verfahrensstand ist als sehr wertvoll zu bezeichnen. Ausdrücklich begrüßt wird, dass im Zuge der Bauleitplanung eine Regenwasserrückhaltung vorgesehen wird – durch Festsetzung einer entsprechenden Fläche für die Wasserwirtschaft – und auch, dass die verbleibenden Gewässer – II. sowie III. Ordnung – ebenso eine solche Festsetzung erhalten (innerhalb des Geltungsbereiches). Begrüßt wird auch, dass entlang des Verbandsgewässers Glarumer Leide (Gewässer II. Ordnung) grundsätzlich eine 10 m breite Räumuferzone festgesetzt wird – als öffentliche Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen; Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
Ausdrücklich begrüßt wird auch die Textliche Festsetzung 4, wonach ´Garagen und Nebenanlagen´ nur in den überbaubaren Bereichen der Grundstücke zulässig sind. <i>Wasserrechtliche Gesichtspunkte</i> Es bestehen keine maßgeblichen Bedenken gegen die Bauleitplanung unter dem Vorbehalt, dass die im Folgenden aufgeführten Einzelfragen geklärt bzw. berücksichtigt werden und dass insbesondere die Ergebnisse der erforderlichen, gesonderten Antragsverfahren (s. u.) einer Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung im Allgemeinen bzw. im Einzelnen nicht entgegenstehen. Das geplante Regenrückhaltebecken soll zum Einstau von Niederschlagswasser im Zuge der vorgesehenen gedrosselten Einleitung in das Gewässer II. Ordnung, „Glarumer Leide“, dienen. Für diese vorgesehene Einleitung ist ein gesondertes Antragsverfahren, die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, erforderlich. Derzeit kann keine Aussage gemacht werden, ob dieses Becken in der jetzt vorgesehenen Fläche mit hinreichendem Stauvolumen ausgebildet werden kann. Es besteht Klärungsbedarf, der über die vorliegenden Bemessungen des Oberflächenentwässerungskonzeptes hinausgeht. <i>Gewässerausbau</i> Es ist zudem eine gesonderte wasserrechtliche Antragstellung auf Planfeststellung bzw. auf Plangenehmigung erforderlich, da für die Umsetzung der dargestellten Bauleitplanung Maßnahmen des Gewässerausbau vorgesehen sind. Unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens zur Bauleitplanung wird beim Antragsverfahren zur Planfeststellung bzw. Plangenehmigung eine Bestandsaufnahme und ggf. Bilanzierung von Eingriffen und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Zudem ist bei der Entscheidung für ein Plangenehmigungsverfahren das entsprechende – negative – Ergebnis bei der zugehörigen Vorprüfung auf UVP-Pflicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender wasserrechtlicher Genehmigungsantrag wird gestellt. Dieser wird prüffähige Angaben zur Bemessung des Rückhaltebeckens enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<i>Verfüllen eines Gewässers</i> Als Gewässerausbau ist dabei das geplante Aufheben und Verfüllen des Grabens inmitten des Geltungsbereiches, somit des Grenzgrabens zwischen den Flurstücken 180/31 und 181/1 einzuordnen (Gemarkung Accum, Flur 1). Dieser Graben hat Funktion für beide genannten Flurstücke (u. a.), er ist ein Gewässer III. Ordnung (aktueller Sachverhalt). <i>Gewässerquerschnitt, Böschung</i> Für die in der Begründung (S. 25) genannten - und im Oberflächenentwässerungskonzept quantifizierten - Änderungen an Grabenprofilen sind ebenfalls wasserrechtliche Antragstellungen auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung erforderlich. Besagte Änderungen bestehen in den Geländeaufschüttungen direkt am Gewässer mit den damit verbundenen Neuprofilierungen der Gewässerböschungen (Gewässerausbau). Laut dem genannten Fachbeitrag ist insbesondere auch an der Böschung des Verbandsgewässers, Glarumer Leide, eine deutliche Auffüllung vorgesehen, welche für den Bereich der Räumuferzone eine mittlere Aufhöhung um ca. 1 m bewirken würde. Im Zuge des entsprechenden Antragsverfahrens wird sich hier die zuständige Sielacht beteiligen und mit Stellungnahme einbringen können. Zudem wird möglicherweise ein geotechnischen Gutachten auf Grundlage einer Baugrunderkundung erforderlich, zur Einschätzung der Standsicherheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Der Hinweis auf das Gewässer II. Ordnung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Oberflächenentwässerungskonzeption wird dahingehend geändert, dass eine Geländeaufhöhung im Bereich des Räumstreifens nicht erfolgt. Vielmehr kann im privaten Pflanzstreifen und im Räumstreifen eine Höhenanpassung an die derzeitige Böschung der Glarumer Leide erfolgen. Die Sielacht hat bereits im Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme abgegeben und keine Bedenken angemeldet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ggf. erfolgt eine Ergänzung des bisherigen Bodengutachtens. Derzeit sind keine Bedenken der Standsicherheit der Böschung infolge einer Grundräumung oder einer Erweiterung der Böschung mit der Neigung 1:1,5

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
Die Auswirkungen auf die verbleibende, nutzbare Breite des Räumuferstreifens sind ggf. ergänzend zu prüfen. Seitens der Sielacht wird – in der Satzung verankert - ein Streifen von 10m Breite gefordert, bemessen von der oberen Böschungskante des Gewässers und frei von Gehölzanpflanzungen. Laut Pkt. 8.7 der Begründung sollen die Grabenräumung und Unterhaltung für die verbleibenden „Anliegergräben“ den jeweiligen Anliegern obliegen, bei besagten Anliegern handelt es sich insbesondere um die Käufer der neuen Baugrundstücke. Die zukünftigen Eigentümer der Anliegergrundstücke müssen im Zusammenhang mit dem Erwerb geeignet über die Pflicht zur Gewässerunterhaltung informiert werden. Infolge der geplanten Geländeauffüllungen würden auch bei den verbleibenden Gewässern III. Ordnung, den „Anliegergräben“, Böschungshöhen bis mehr als 2 m entstehen. Dass die Baugrenze des überbaubaren Bereiches teilweise kaum mehr als 2 m Abstand von der geplanten Oberkante dieser hohen Böschung haben soll, wird hier sehr kritisch gesehen. Des Weiteren führt eine derart hohe bzw. breite Grabenböschung zu Erschwernissen bei der Unterhaltung, zumal Räumgerät voraussichtlich nicht eingesetzt werden kann. Ergebnisse einer Baugrunderkundung bzw. eines geotechnischen Gutachtens liegen nicht vor, ebenso wenig wie Angaben zur geplanten Böschungsneigung der Gräben (nach Anfüllung). Somit kann von hier nicht nachvollzogen werden, ob bei der Bauleitplanung die tatsächlich erforderliche Böschungsbreite hinreichend berücksichtigt wurde.	vorhanden. Eine detaillierte Prüfung wird ggf. im Entwässerungsantrag erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Bebauungsplan ist eine entsprechende zeichnerische und auch textliche Festsetzung vorhanden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Käufer werden über ihre Pflicht informiert und sie wird entsprechend im Kaufvertrag verankert. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Baugrenze wird soweit zurückgenommen, dass ein Abstand von ca. 5 m zur Böschungsoberkante des westlichen und östlichen Anliegergrabens erreicht wird. Bauliche Anlagen dürfen hier gemäß Festsetzung nicht errichtet werden. Der Graben entlang des südlichen Geltungsbereiches wird zurückgebaut und durch eine Verrohrung ersetzt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Gutachten liegen vor und werden Bestandteil der Unterlagen zur erneuten Beteiligung. Die Böschungsneigung der Gräben sind mit 1:1,5 geplant. Eine detaillierte Prüfung der Standsicherheit erfolgt ggf. im Zuge der Genehmigungsphase. Derzeit bestehen keine Bedenken.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
Die Darstellung unter Pkt. 7.5 der Begründung ist unvollständig und somit nicht zutreffend. Der östliche Grenzgraben sichert nicht nur die Entwässerung der Grünfläche östlich des Geltungsbereiches – wie angegeben –, an diesen Graben schließt von Süden her zudem ein Gewässer an, welches Entwässerungsfunktion für bereits bebaute Flächen an Goethe-, Lessing- und Uhlandstraße hat. Den Anschluss stellt ein Durchlass DN 500 her. Im gesonderten Antragsverfahren wird zu klären sein, inwieweit das östliche Gewässer des Geltungsbereiches Vorflutfunktion für den angeschlossenen Graben sowie einen vorhandenen Staugraben hat. Zum westlichen Gewässer im Geltungsbereich sind erschöpfende Aussagen zum angeschlossenen Einzugsgebiet in den vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht enthalten. Erklärungsbedürftig ist zudem, warum die Fläche für das Regenwasserrückhaltebecken in der Planzeichnung als „Private Fläche“ vorgesehen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Überarbeitung des Oberflächenentwässerungskonzeptes und der Begründung zum Bebauungsplan erfolgen ergänzende Ausführungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An dem östlichen Graben werden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Er wird lediglich nachprofiliert und eine Anpassung der grundstücksseitigen Böschung vorgenommen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schortens verbleibt bei ihrer Festsetzung der privaten Grünfläche, weil die Unterscheidung „private – öffentliche Grünfläche“ nicht auf die Eigentumsverhältnisse abzielt, sondern auf die Nutzung. Eine öffentliche Grünfläche muss der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das soll bei dem Regenrückhaltebereich gerade nicht der Fall sein. Dieser soll nur einem begrenzten Personenkreis, nämlich den Anwohnern zur Verfügung stehen. Eine private Grünfläche kann durchaus im Besitz der öffentlichen Hand sein, steht aber nicht der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<u>untere Abfallbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. <u>Punkt</u> „Abfallwirtschaft“ Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). <u>Hinweis:</u> Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig (auch zeitweilig) in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen, parkende Fahrzeuge, Bäume, Hecken usw.), werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen. In der vorliegenden Planung ist ein Wendekreisradius von 20 m (Zeichnung) und 22 m (Beschreibung) angegeben. Lt. RAS 06, Tab.17 haben 3-achsige Müllfahrzeuge einen äußeren Wenderadius von 10,25m. Hinzu kommt eine Freihaltezone von je 1,0 m für die Fahrzeugüberhänge (= 22,50 m), in diesen Bereichen kann z.B. ein überfahrbarer Fußweg angelegt werden, aber keine Schilder, Gestaltungsobjekte o-ä... Bei einer nach DGUV Information 214-033 erforderlichen einfachen Durchfahrtsbreite von bereits 3,55 m sollten gestalterische Maßnahmen und die angegebenen Parkbuchten sehr genau überlegt/geplant werden. Insbesondere durch Bäume und Wohnmobile wird die Durchfahrt häufig behindert. In Kurven ist der Platzbedarf ebenfalls höher.	Wird zur Kenntnis genommen; Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird in den Einmündungsbereichen der Stichstraßen jeweils eine Fläche als Müllsammelstandort berücksichtigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Befahrbarkeit wird in der weiteren Planung durch den Nachweis von Schleppkurven erbracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
Rechtliche Grundlagen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) insbesondere §§ 9, 23, 35 DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bisher BGI C 27 und GUV-V C 27) Weitere Informationen DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (bisher BGI 5104) DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1, Sammlung Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) Aus Sicht der <u>unteren Naturschutzbehörde</u>, <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> und der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen und sonstigen Vorgaben wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgestellt: Januar 2023